

te mit diesem Tätigkeitsmerkmal nur im Rahmen ihres Regelleistungsvolumens (RLV) bezahlt. Die Neuerung sieht nunmehr vor, dass ab dem 1.7.2010 Hausärzte, die nicht ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind, alle psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 35.1,

35.2 und 35.3 EBM nur noch im Rahmen eines QZV und damit eines Budgets vergütet bekommen.

Durch die Austauschbarkeit von Honorarelementen des RLV und des QZV kann das Gesamtbudget, das so zur Verfügung steht, ausreichen, um die psychotherapeu-

tische Behandlung im gleichen finanziellen Rahmen weiterzuführen. Aus Sicherheitsgründen können die einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) aber auch Sonderregelungen treffen und diese Leistungen außerhalb des neu geschaffenen Budgets vergüten.

Präventionsleistungen richtig abrechnen

— Nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses haben GKV-Versicherte ab 50 Jahren einmal jährlich bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anspruch auf einen Schnelltest auf Blut im Stuhl. Diese Leistung kann nach Nr. 01734 EBM (70 Punkte) abgerechnet werden. Sie umfasst die Ausgabe der Testbriefchen sowie die Untersuchung auf Blut im Stuhl in drei Proben. Die Kosten für die Testbriefchen sind in der Abrechnungsposition enthalten.

Ist die Berechnung der Nr. 01734 EBM nicht möglich, z.B. weil der Patient die Testbriefchen nicht zurückbringt, kann die Kostenpauschale nach Nr. 40150 EBM (1,30 EUR) berechnet werden. Ab dem 55. Geburtstag können GKV-Versicherte ent-

scheiden, ob sie eine präventive Koloskopie (Nr. 01741 EBM) oder einen Schnelltest auf verborgenes Blut im Stuhl (Nr. 01734 EBM) in Anspruch nehmen wollen. Entschieden sich der Versicherte für den Schnelltest auf Blut im Stuhl, kann diese Untersuchung nur noch alle zwei Jahre durchgeführt und als GKV-Leistung abgerechnet werden. Der Schnelltest nach Nr. 01734 EBM ist dann jedoch nicht mehr berechnungsfähig, wenn der Versicherte die präventive Koloskopie in Anspruch nimmt. Der Schnelltest kann aber bei konkretem Verdacht als kurative Leistung nach Nr. 32040 EBM (1,45 EUR) zur Abrechnung kommen, Kosten nach Nr. 40150 EBM sind aber auch hier nicht berechnungsfähig. Für das Beraten des Versi-

cherten über die Motivation zur Teilnahme am Programm zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms kann die Leistung nach Nr. 01740 EBM (290 Punkte) einmal im Leben des Patienten berechnet werden. Auch diese Leistung wird extrabudgetär vergütet.

MMW Kommentar

Die bei diesen Präventionsleistungen in der Gebührenordnung vorgegebenen Altersgrenzen und Untersuchungsintervalle sollten genau beachtet werden, da Kassen mittlerweile bei Abweichungen nicht nur Regressanträge stellen, sondern auch Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten.

„Vermittlungshonorar“ weckt Korruptionsverdacht!

— Berufsrechtlich ist es Ärzten grundsätzlich verboten, einen geldwerten Vorteil in Anspruch zu nehmen, wenn hiermit die Zuweisung von Patienten honoriert werden soll. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führte bisher allenfalls zu einem Berufsgerichtsverfahren.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig (OLG) vom 23.2.2010 könnte sich das ändern. Nach dessen Auffassung sind Vertragsärzte als Beauftragte der Krankenkassen im Sinne des § 299 Abs. 2 StGB anzusehen (Az. 6 KLS 49/09). Ein Apotheker hatte Ärzten einer Gemeinschaftspraxis den Umbau der Praxis mit-

finanziert. Als er dies beim Finanzamt als Betriebsausgaben geltend machte, schaltete sich die Staatsanwaltschaft ein. Den Ärzten wurde vorgeworfen, den Apotheker bei der Abgabe von Arzneimittelrezepten bevorzugt zu haben.

MMW Kommentar

Bislang konnten zahlreiche Korruptionsfälle, in die Ärzte verwickelt waren, strafrechtlich aus rein formalen Gründen nicht zur Anklage gebracht werden, da für einen selbstständig und freiberuflich tätigen niedergelassenen Arzt keine sogenannte Vermögensbetreuungspflicht gegenüber

einer Krankenversicherung bestand. Dies könnte sich durch das Urteil des OLG Braunschweig ändern. Im konkreten Fall kam es nur deshalb zu keiner Verurteilung, weil das Gericht die finanzielle Unterstützung der Ärzte durch den Apotheker nicht als Bestechung ansah. Die Praxisräume befanden sich nämlich im gleichen Haus wie die Apotheke und die Konzentration von Rezepten einer Praxis in einer Apotheke reicht nach Auffassung der Richter als Betrugsverdacht nicht aus, wenn sich dies allein schon durch die räumliche Nähe zwischen Praxis und Apotheke erklärt.